

27.04.2025

Schriftliche Anfrage

Bezahlkarten für Asylbewerber im Bezug des AsylbLG

Vorbemerkung

Seit Mitte Dezember 2024 wird die Bezahlkarte an neu ankommende Asylbewerber in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben. Mit Weisung des Hessisches Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 20. Dezember 2024 ordnet das Land Hessen eine möglichst flächendeckende Einführung der Bezahlkarte bis zum 31. März 2025 an. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Für den Barabhebungsbetrag werden laut Weisung als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat vorgesehen. Der Betrag dient allerdings nur als Orientierung. Die Kommunen können zur Deckung sonstiger notwendiger Bedarfsausgaben davon abweichen. Eine pauschale Festlegung erfolgt nicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wurden durch den Kreis bereits Bezahlkarten für Bestandsfälle im Kreis ansässige Asylbewerber ausgereicht und falls ja, wieviele waren dies bis zum 31. März 2025?
2. Falls noch nicht mit der Ausreichung von Bezahlkarten begonnen wurde, warum nicht und bis wann spätestens ist geplant, damit zu beginnen?
3. Plant der Kreis, vollständig auf Bezahlkarten umzustellen, also auch Personen im AsylbLG-Bezug auf Bezahlkarte umzustellen, für die die Umstellung optional ist? Falls ja, wie viele und nach welchen Kriterien?

4. Plant der Kreis, vom Ermessensspielraum Gebrauch zu machen und von der Bargeldobergrenze von 50 Euro pro Monat abzuweichen? Falls ja, in wie vielen Fällen und welchem Anteil entspricht dies an der Gesamtzahl der Personen im AsylbLG-Bezug?
5. Falls der Kreis von der 50-Euro-Obergrenze abweicht, handelt es sich um eine grundsätzliche Abweichung oder um individuelle Abweichungen?
6. Falls der Kreis mehr als 50 Euro Bargeld bewilligt, wie hoch ist die größte zusätzlich bewilligte Summe und wie hoch ist die durchschnittliche zusätzlich bewilligte Summe?
7. Welche Leistungen (Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, Mehrbedarfe, Sofortzuschlag, Sonstiges) plant der Kreis zusätzlich über die Bezahlkarte in bar verfügbar zu machen und um welche Beträge erhöht sich dadurch der bar verfügbare Betrag jeweils?
8. Gibt es im Kreis Initiativen zur Umgehung der Bargeldgrenze der Bezahlkarte durch Umtauschaktionen? Falls ja, durch wen und in welchem Umfang?
9. Erhalten Personen im AsylbLG-Bezug, die im Kreis ansässig sind und mit einer Bezahlkarte ausgestattet werden, zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abseits der Bezahlkarte? Falls ja, welche sind das und wie hoch ist dieser geldwerte Betrag durchschnittlich?
10. Hat der Kreis Hinweise aus dem Einzelhandel darauf, dass Bezahlkarteninhaber vermehrt durch Umtausch von gekauften Waren an der Ladenkasse gegen Bargeldauszahlung an Bargeld zu gelangen versuchen?
11. Wie stellt der Kreis die Nutzung der Bezahlkarte allein durch den rechtmäßigen Karteninhaber sicher?

12. Wie lange würde es nach Einschätzung der Ausländerbehörde dauern, bis nach der unbemerkten Ausreise eines Karteninhabers auffällt, dass er Karte und PIN einer anderen Person zur Weiternutzung überlassen hat?

Für die AfD-Fraktion



Jörn Bauer

Fraktionsvorsitzender